



Vorsteuerabzug: So holt sich euer Verein die Umsatzsteuer zurück

Mittwoch, 18.06.2025

12:15 bis 12:50 Uhr

Online via Zoom

Pia Potjans

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen



Weiterbildungsreihe

Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein- Westfalen!

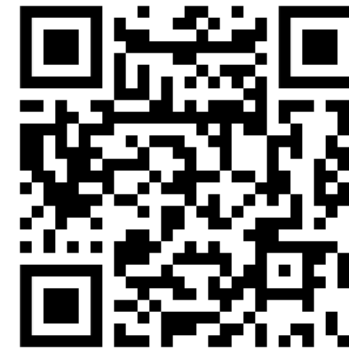


Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

**Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement**
WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal www.engagiert-in-nrw.de
 - Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - Engagement-Newsletter www.engagiert-in-nrw.de/newsletter



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter





Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

WWW.ENGAGIERT-IN-NRW.DE/LANDESSERVICESTELLE

Webinare für Engagierte zu Recht, Finanzen, Haftung & Co.

Online und kostenfrei.

Agenda

- Begrüßung
- Teil I
 - Vortrag: Vorsteuerabzug: So holt sich euer Verein die Umsatzsteuer zurück
- Teil II
 - Fragen & Antworten
- Feedback und Abschied



Referentin



Pia Potjans
Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen



Vorsteuerabzug: So holt sich euer Verein die Umsatzsteuer zurück

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- ✓ Von einem anderen Unternehmer
- ✓ Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer
- ✓ Für sein Unternehmen
- ✓ Ordnungsgemäße Rechnung

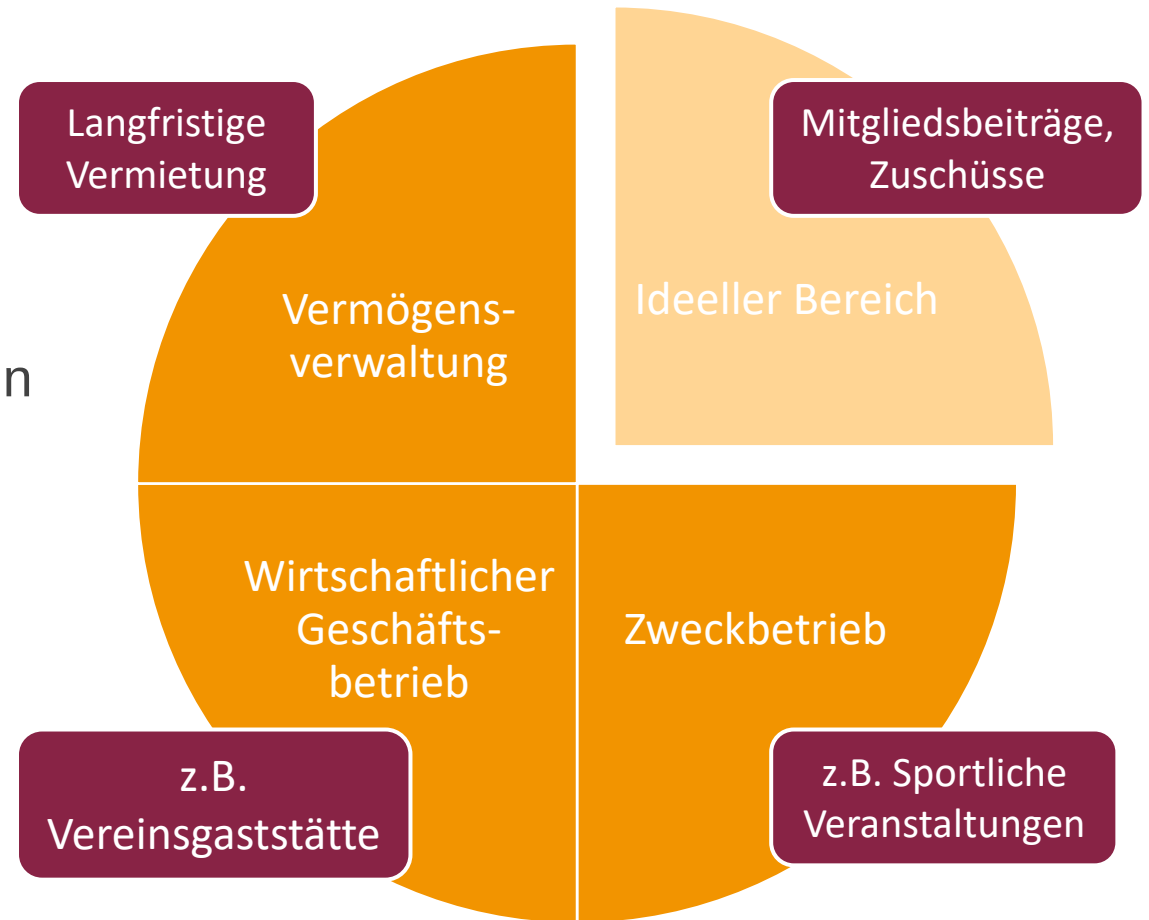
- ✓ Kein Ausschluss des Vorsteuerabzug



Leistungsbezug für den unternehmerischen Bereich

Verschiedene Tätigkeitsbereiche im Verein

→ Ideeller Bereich:
nichtunternehmerischer Bereich (Nicht
wirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.)



Keine Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung

$$\begin{aligned} &\text{Gesamtumsatz im Vorjahr} < 25.000 \text{ €} \\ &+ \\ &\text{Gesamtumsatz im laufenden Jahr} < 100.000 \text{ €} \\ &= \text{Steuerfreie Umsätze nach § 19 UStG} \end{aligned}$$



Kein Vorsteuerabzug möglich!



Option: Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung möglich
Folge: Umsatzsteuerpflicht & Vorsteuerabzug möglich



5 Jahre-
Bindungswirkung



Kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug

- Grundsatz: Verwendung für steuerpflichtige Umsätze
- z.B. kein Vorsteuerabzug bei Leistungsbezügen für
 - Erbringung steuerfreier Leistungen im Jugendsportbereich
 - Erbringung von eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftigen Personen verbundene Leistungen
 - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

 Nur bei bestimmten steuerfreien Umsätzen ist der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen
(Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 1 – 8, 10, 11 UStG)

Aufteilung der Vorsteuer

- Bei gemischter Nutzung (unternehmerisch und nichtunternehmerisch) ist eine Aufteilung der Vorsteuer erforderlich
- Grundsatz: Präzise Aufteilung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit

Beispiel: Tischtennisverein kauft 240 Tischtennis-Bälle. Die Bälle werden sowohl von der Jugendmannschaft als auch von der 1. Damenmannschaft genutzt. Für den Spielbetrieb der Damenmannschaft erhält der Verein Eintrittsgelder. Für die Bälle liegt eine ordnungsgemäße Rechnung über 119 € (inkl. 19 € USt) vor.

→ Aufteilung der Vorsteuerbeträge notwendig

→ Angenommen, die Nutzung wäre je 50% = Vorsteuerabzug i.H.v. 9,50€

Vereinfachtes Aufteilungsverfahren

- Auf Antrag beim Finanzamt
- Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen und ideellen Bereich, d.h.

Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich
(abzüglich der Einnahmen aus Hilfsgeschäften dieses Bereichs)

vs.

Einnahmen aus dem nichtunternehmerischen Bereich
(abzüglich der Einnahmen aus Hilfsgeschäften dieses Bereichs)



Verpflichtende Anwendung des Verfahrens für min. 5 Kalenderjahre



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen



Vorsteuerabzug: So holt sich euer Verein die Umsatzsteuer zurück

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Vorsteuer-Pauschalierung § 23a UStG

- Vereinfachung für kleinere Vereine
 - Keine Buchführungspflicht
 - Vorjahresumsatz < 45.000 €
- Erklärung gegenüber Finanzamt bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres

→ Durchschnittssatz von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes



Vorsteuerabzug darüber hinaus ausgeschlossen
5-Jährige-Bindungswirkung



Aufzeichnungspflichten - § 22 UStG

- ✓ Nettoentgelte für die vom Verein ausgeführten Leistungen (inkl. Differenzierung auf steuerpflichtige Umsätze und deren Steuersatz sowie steuerfreien Umsätzen)
- ✓ Nettoentgelte für die steuerpflichtigen Leistungen, die an den Verein für den unternehmerischen Bereich ausgeführt worden sind sowie die darauf entfallende Steuer
- ✓ Wenn nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt: Zuordnung muss eindeutig und leicht nachprüfbar zu erkennen sein
- ✓ Übermittlung von USt-Voranmeldung (Kz. 66 bzw. 63 bei Pauschalierung) bzw. Jahressteuererklärung (Kz. 320 bzw. 334 bei Pauschalierung)

Nächste Veranstaltungen



Mein Auftritt im Online-Meeting – ein Grundlagen-Workshop

Montag, 23.06.2025, 17:00–18:30 Uhr



Tue Gutes und profitiere davon – mit Engagementnachweis NRW und Co.

Mittwoch, 25.06.2025, 12:00–13:00 Uhr



„Danke für euren Einsatz!“ – Wertschätzung zum Ausdruck bringen

Dienstag, 01.07.2025, 17:00–18:30 Uhr



Junge Engagierte fördern und Vorstandsnachwuchs gewinnen

Donnerstag, 10.07.2025, 17:00–18:30 Uhr



Energiesparen mit Teamgeist – Hilfreiche Tipps für Vereine

Donnerstag, 09.10.2025, 17:00–18:30 Uhr



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen



Vorsteuerabzug: So holt sich euer Verein die Umsatzsteuer zurück

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Videoaktion: „Zeigt eure Haltung – Verein(t) für Demokratie!“

- Vereine sollen in einem kurzen Video zeigen,
 - wie Demokratie im Vereinsalltag gelebt wird,
 - welche Werte mit dem Thema verbunden werden
 - oder inwiefern sich der Verein für die Demokratie einsetzt.
- Einsendeschluss ist der 30.06.2025.
- Ausgewählte Videos werden auf den Social-Media-Kanälen „engagiert_in_nrw“ (Instagram und Facebook) ausgespielt.
- Unter allen veröffentlichten Videoclips werden 5 x 500 Euro für die teilnehmenden Vereine verlost.

Weiterführende Informationen

- Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/>
- Vereine und Umsatzsteuer: <https://www.finanzamt.nrw.de/steuerinfos/weitere-themen/vereine-und-stiftungen/vereine-und-die-umsatzsteuer>
- Tätigkeitsbereiche eines Vereins: <https://www.finanzamt.nrw.de/steuerinfos/weitere-themen/vereine-und-stiftungen/taetigkeitsbereiche-eines-vereins>

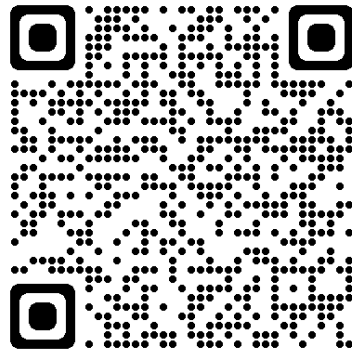


Soziale Medien

Ihr findet uns auch in den sozialen Medien:

Facebook:

<https://www.facebook.com/engagiertinnrw>



Instagram:

https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw/

